



Identifikationsnummer: **7881/2019**

Erfasst von: **sept_rk**

Anordnung der Volksabstimmung zum Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Landesspitals und die Genehmigung der Umwidmung des Vaduzer Grundstücks Nr. 2506 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen

13.09.2019

Stabsstelle
Regierungskanzlei

Kundmachungen im
Zusammenhang mit Wahlen
und Abstimmungen

Seite 1 von 4

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzt hiermit die Volksabstimmung zum Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Landesspitals und die Genehmigung der Umwidmung des Vaduzer Grundstücks Nr. 2506 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen auf

Sonntag, 24. November 2019,

in den von den Gemeinden zu bestimmenden Abstimmungslokalen fest.

Stimmpflicht

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe aus.

2. Die Teilnahme an der Abstimmung ist Bürgerpflicht. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Stimmregister und Stimmkarte

Zur Teilnahme an der Abstimmung ist nur berechtigt, wer rechtskräftig im Stimmregister eingetragen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur gegen Abgabe der von der Gemeindevorstellung ausgestellten und für diese Abstimmung gekennzeichneten Stimmkarte möglich.

Im Stimmregister nicht aufgeführte Personen dürfen von der Abstimmungskommission zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich herausstellt, dass die betreffende Person offensichtlich nur aus Versehen nicht ins Register aufgenommen worden ist. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Kommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Stimmzettel

Zur Vornahme der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese tragen zur Kennzeichnung die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und das grosse Staatswappen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind ungültig.

In den Abstimmungslokalen sind genügend amtliche Stimmzettel aufzulegen.

Abstimmungsvorgang an der Urne

Die Abstimmungslokale in den Gemeinden sind geöffnet am
Sonntag, 24. November 2019, 10.30 bis 12.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten haben nach Betreten des Abstimmungslokals der
Abstimmungskommission ihre Stimmkarte zur Registrierung abzugeben und danach die im
Stimmkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel in die Urnen zu legen. Nicht in einem Kuvert
eingelegte Stimmzettel werden zurückgewiesen.

Im Abstimmungslokal sind Wahlkabinen aufgestellt, die es den Stimmbürgerinnen und
Stimmbürgern ermöglichen, den Stimmzettel unbeaufsichtigt auszufüllen. Wegen körperlicher
Gebrechen behinderte Stimmberechtigte können mit Bewilligung der Abstimmungskommission
eine Vertrauensperson zur Mithilfe in die Wahlkabine mitnehmen. In den Wahlkabinen sind
genügend amtliche Stimmzettel aufgelegt.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Abstimmungsmaterials von jedem
Ort im In- und Ausland zulässig.

Für die briefliche Stimmabgabe ist das Stimmkuvert und die Stimmkarte im amtlich
vorgedruckten und eigens für die Abstimmung vom 24. November 2019 gekennzeichnetem
Zustellkuvert zu verschliessen. Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte bestätigt mit
der Unterschrift unter die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe
ihrem bzw. seinem Willen entspricht.

Das Zustellkuvert kann im Inland und in der Schweiz der Post unfrankiert übergeben oder bei
der Gemeinde persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Das Zustellkuvert
muss spätestens am Freitag, 22. November 2019, 17.00 Uhr, bei der Gemeinde eintreffen bzw.
abgegeben werden.

Strafbestimmungen

Strafgesetzbuch, LGBl. 1988 Nr. 37

§ 261

Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Durchführung von Wahlen und
Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.
- 2) Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das
Verfahren bei Referendum, Initiative, Landtagseinberufung oder Landtagsauflösung gleich.

§ 262

Wahlbehinderung

- 1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert,
überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis
zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen
zu bestrafen.
- 2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder
Stimmrechts hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360
Tagessätzen zu bestrafen.

§ 263

Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

§ 264

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäußerung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 265

Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- 2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

§ 266

Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigt zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 267

Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 268

Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vaduz, 10. September 2019

LNR 2019-1233

REG 1013

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

gez. Adrian Hasler

Regierungschef